

Zu Sallustius' Historienfragmenten.

1.

Sallusti Epistula Cn. Pompei ad Senatum § 9 (p. 118, 37 f. Jordan) lautet: 'Hispaniam citeriorem quae non ab hostibus tenetur, nos aut Sertorius ad internecionem vastavimus praeter maritimas civitatis, quae ultro nobis sumptui onerique'.

Die Datirung dieses Briefes ergibt sich am sichersten aus den unmittelbar darauf folgenden Worten: Gallia superiore anno Metelli exercitum stipendio frumentoque aluit, et nunc malis fructibus ipsa vix agitat. — Metellus hatte Winterquartiere in Gallien

gehalten 75/74. Mithin ist der Brief geschrieben 74/73, vermuthlich von Gallien aus, wo Pompeius in diesem Jahre überwinterte.

Die Absicht des Briefes ist deutlich zu erkennen. Pompeius will vom Senate Unterstützung. Während er 1—7 seine bisherigen Leistungen aufzählt und hinzufügt, dass ihm von Rom keine nennenswerthe Hülfe zu Theil geworden sei, begegnet er § 9 dem Einwand, dass er sich Sold und Lebensmittel ja aus Spanien selbst und aus Gallien verschaffen könne, durch einen kurzen Ueberblick über den Stand dieser Provinzen und fügt am Schlusse dieses Parag. hinzu, dass auch seine Privatmittel gänzlich verbraucht seien. Gallien sei erschöpft durch das Heer des Metellus und durch den Misswachs des Jahres. Der Theil von Hispania citerior, welcher nur in Frage kommen könne, insoweit er nicht durch den Feind besetzt sei (*Hispaniam citeriorem quae non ab hostibus tenetur*), sei durch ihn selbst und Sertorius bis zum äussersten ausgesogen und verwüstet worden. Es folgen die Worte *praeter maritimas civitatis, quae ultro nobis sumptui onerique*, in denen das *quae* vor *ultro* nicht im Cod. Vatic. steht, aber jetzt auch von Jordan aus der Aldina eingesetzt worden ist. Die Küstenstriche des diesseitigen Spaniens seien also nicht von Pompeius und Sertorius verwüstet worden. Allein diese Bemerkung widerstreitet dem was wir über den Gang des Krieges wissen. Im J. 76 schlägt Pompeius den Herennius bei Valentia am Meere; Sertorius rückt heran; die Stadt Lauro am Xucar südlich von Valentia wird lange von Sertorius belagert, Pompeius versucht vergeblich sie zu entsetzen und sie fällt in die Hände des Sertorius, der sie niederbrennt. Ganz an demselben Küstenstrich beim Flusse Sucro beginnt i. J. 75 der Kampf aufs neue, bei der Küstenstadt Saguntum stellt sich Sertorius den Römern, in der Schlacht am Turia siegt Metellus, Valentia wird genommen und geschleift. Daraus ergibt sich, dass die hauptsächlichsten militärischen Operationen beider Heere in Hispania citerior gerade auf dem Gebiet von *civitates maritimae* stattgefunden haben. Demnach sind die Worte *praeter maritimas civitatis* nicht auf die Hispania citerior zu beziehen, und vorläufig wird also als der erste Abschnitt des Pompeius in seiner Aufzählung der Satz: '*Hispaniam citeriorem quae non ab hostibus tenetur nos aut Sertorius ad interneccionem vastavimus*' betrachtet und von dem Folgenden abgeschieden werden müssen.

Uebrig bleiben, wenn wir vom eingeschobenen *quae* der Aldina absehen, im Cod. Vatic. die Worte: *praeter maritimas civitatis ultro nobis sumptui onerique*.

Nach dem bisherigen ergibt sich die Emendation dieser verderbten Stelle mit Nothwendigkeit. Pompeius legt seine völlige Hülfslosigkeit dar, er versichert, dass sein Privatvermögen erschöpft, Gallien ausgesogen und von Misswachs bedrückt, Hispania citerior von beiden Heeren völlig verwüstet sei. Die Aufzählung ist unvollständig und verfehlt ihren Zweck, wenn nicht auch des jenseitigen Spaniens Erwähnung gethan wird. Nun gibt in diesem Satze genau betrachtet das *ultro* keinen genügenden Sinn

Dieses *ultra* enthält vermuthlich den vermissten Gegensatz zu *citerior* und ist zu ändern in *ulterior*, wonach der zweite Satz lautet: *praeter maritimas civitatis ulterior nobis sumptui onerique*. Die *civitates maritimae* der *Hispania ulterior* waren, als in Contact mit der römischen Flotte befindlich den Römern sicher. Aber die binnenländischen Städte mussten fortwährend beobachtet und überwacht werden, wie denn Metellus in demselben Jahre 74 eine Reihe von Sertorianischen Ortschaften unterwirft und, um die Quelle der Aufstände zu verstopfen, überall die gesammte männliche Bevölkerung mit sich fortführt (Mommsen R. G. 3⁵, 31). Der Charakter des ganzen Spanischen Krieges, nach welchem auch die den Römern treuen Gemeinden im Innern des Landes fortgesetzten Schutzes gegen die immer wieder auftauchende Insurrection bedurften, motivirt das Wort des Pompeius hinlänglich, dass mit Ausnahme der *maritimae civitates* ihm die *Hispania ulterior* nur *sumptui onerique* sei, indem ihm Alles daran liegen musste, seine ganze Streitmacht am Ebro zu concentriren, wo seit 75 der eigentliche Krieg mit Sertorius localisirt war.

Dies erwogen, ist der vorliegende Abschnitt so zu verbessern und zu interponiren:

Hispaniam citeriorem, quae non ab hostibus tenetur, nos aut Sertorius ad internecionem vastavimus; praeter maritimas civitatis ulterior nobis sumptui onerique.

2.

Oratio Philippi in Senatu § 12 (p. 115, 18 Jordan)

Neque mihi satis consili est, metum an ignaviam an dementiam eam appellem, qui videmini tanta mala quasi fulmen optare se quisque ne attingat, sed prohibere ne conari quidem. Im Cod. Vatic. steht nicht tanta, wie Orelli verbessert hat, sondern *itanta*. Allerdings ist ein derartiges prosthetisches *i* bei consonantischem Anlaut als Schreibereigenthümlichkeit nicht selten; für *i vor t* gibt Schuchardt Vokalismus 2 p. 362: *itabellis itacuerit itandem itum itumultu* als Beispiele. Allein der Zusammenhang scheint hier an Stelle des allgemeinen *tanta* einen prägnanteren Ausdruck zu fordern. Dies war wohl auch die Meinung von Aldus, welcher *intenta* schrieb. Und so liesse sich vermuthen, dass ein Versehen des Archetypus die ursprüngliche Lesart entstellte (ein Versehen und nicht etwa absichtliche Abkürzung, vgl. Haupt Hermes 5 p. 160). Vielleicht stand im Archetypus *videminitanta*, in welchem der Schreiber das ursprüngliche *videmini minitanta* mala nicht erkannte.